



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUM 1. JULI 2018

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUM 1. JULY 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Zoontjens International B.V. – auch handelnd unter den Handelsnamen Zoontjens und Cityroofs – mit Sitz und der Geschäftsstelle in Tilburg, hinterlegt bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Handelsregisternummer 18018922. Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind auch im Internet abrufbar unter: www.zoontjens.nl.

Artikel 1: Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „diese Geschäftsbedingungen“ genannt) finden Anwendung auf alle Verhandlungen mit, auf alle Angebote von, auf alle Aufträge an sowie auf alle Verträge mit Zoontjens in Bezug auf Kauf und Verkauf sowie in Bezug auf Werkverträge und in Bezug auf (technische) Empfehlungen (nachstehend genannt „der Vertrag“ oder „die Verträge“).

- 1.1. Die Artikel 2 bis 9 und Artikel 24 (anwendbares Recht und Gerichtsstand) dieser Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bedingungen, die sowohl auf die Verträge über Kauf/Verkauf als auch auf Werkverträge Anwendung finden. Die Partei, mit der Zoontjens einen Vertrag geschlossen hat, wird in diesem Kontext 'Kunde' genannt. Die Artikel 10 bis 17 beziehen sich auf Verträge über Kauf/Verkauf. Innerhalb des betreffenden Kontextes wird der Kunde als 'Abnehmer' bezeichnet; Zoontjens tritt dann in der Eigenschaft eines Verkäufers auf. Artikel 18 enthält Sonderbestimmungen in Bezug auf technische Empfehlungen. Die Artikel 19 bis 23 beziehen sich auf Werkverträge. In diesem Kontext wird der Kunde als 'Auftraggeber' bezeichnet; Zoontjens handelt dann als Bauunternehmer.
- 1.2. Die Anwendbarkeit der (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3. Eine Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen ist nur rechtsgültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von Zoontjens unterzeichnet bzw. bestätigt wurde.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen den Sonderbedingungen (Artikel 10 bis 23) und den

allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Sonderbedingungen Vorrang.

- 1.5. Bei Unterschieden zwischen der niederländischen Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer übersetzten Fassung dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung verbindlich.
- 1.6. Zoontjens ist zur Änderung dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Änderungen treten vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung oder zu einem späteren Termin, der in der Bekanntmachung mitgeteilt wurde, in Kraft.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, SOWOHL GÜLTIG FÜR VERTRÄGE ÜBER KAUF/VERKAUF UND TECHNISCHE EMPFEHLUNGEN ALS AUCH FÜR WERKVERTRÄGE

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote von Zoontjens sind unverbindlich, sofern in dem Angebot nicht eine Annahmefrist vermerkt wurde. Ein Angebot ist sechs Monate gültig, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das Angebot dem Kunden schriftlich mitgeteilt wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist Zoontjens nicht mehr zur Erfüllung des Angebots verpflichtet.
- 2.2. Es wird davon ausgegangen, dass das Angebot oder die Auftragsbestätigung den Umfang des Vertrags korrekt und vollständig wiedergeben.

- 2.3 Zoontjens hat das Recht, in Abweichung der vom Kunden bestellten Baustoffe andere Materialien zu liefern, sofern diese mit Bezug zur Funktionalität des zu realisierenden Objekts von gleichwertiger Beschaffenheit sind, wobei Zoontjens dem Kunden gegenüber diese Gleichwertigkeit garantiert.
- 2.4 Die von Zoontjens angebotenen Preise sind Richtpreise und verstehen sich zuzüglich MwSt. Die im Angebot genannte Leistungsbeschreibung(en), die Preise und die Auftragsbestätigung erfolgen auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt gültigen Preise und Spezifikationen. Die Angabe von Maßen und Gewichten, Mengen sowie die vermerkten Angaben auf Abbildungen und/oder Zeichnungen werden annäherungsweise angegeben bzw. erteilt.
- 2.5 Zoontjens ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu einem im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Preis auszuführen, sofern dieser Preis auf einem offensichtlichen Druck-, Schreib- oder einem evidenten Kalkulationsfehler basiert.
- 2.6 Ein von Zoontjens abgegebener Richtpreis bezieht sich auf den geschätzten Umfang des auszuführenden Vertrags. Ein solcher Richtpreis ist eine Indikation und basiert auf einigen technischen Daten, die der Kunde Zoontjens für die Erstellung des Angebots mitgeteilt hat. Zoontjens kann auf der Grundlage dieser technischen Daten eine Empfehlung abgegeben haben. Diese Empfehlung bezieht sich nur auf von Zoontjens zu liefernde Produkte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass technische Empfehlungen nur als Verkaufsinformation gedacht sind.

Artikel 3: Verhandlungen und Verträge

- 3.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Besprechungen zwischen Zoontjens und dem Kunden, in denen die Möglichkeiten eines eventuellen Vertrags sondiert werden (nachstehend „die Verhandlungen“ genannt). Zoontjens ist jederzeit zur Beendigung der Verhandlungen berechtigt, und zwar ohne dadurch schadenersatzpflichtig zu werden oder zur Fortführung der Verhandlungen verpflichtet zu sein.
- 3.2 Wenn Zoontjens auf Wunsch des Kunden vor Abschluss eines Vertrags kraft Artikel 3.3 bereits mit der Ausführung der Arbeiten

beginnt oder wenn der Kunde davon Kenntnis hat, aber diesem Umstand nicht schriftlich widerspricht, ist der Kunde verpflichtet, die während der Verhandlungen bereits vereinbarte(n) Vergütung(en) oder aber die üblichen von Zoontjens berechnete(n) Vergütung(en) zu bezahlen. Sollte es unverhofft nicht zum Vertragsabschluss kommen, wird der Kunde bis zu dem Moment, da Zoontjens die Arbeiten eingestellt hat, die betreffenden Arbeiten vergüten. Die gemeinten Arbeiten werden in dem Fall ausschließlich unter Anwendung der vorliegenden Geschäftsbedingungen verrichtet.

- 3.3 Verträge, einschließlich per Telefon erteilte Aufträge, kommen erst zustande (Änderungen und Ergänzungen mit einbegriffen), wenn Zoontjens dem Kunden diese schriftlich bestätigt hat, und sofern der Letztgenannte dem Inhalt nicht innerhalb von drei Werktagen danach, schriftlich mittels eines mit seiner Unterschrift versehenen Einschreibens widersprochen hat.
- 3.4 Jeder Vertrag wird von Zoontjens unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass sich die Kreditwürdigkeit des Kunden als ausreichend herausgestellt hat. Während der Ausführung des Vertrags hat Zoontjens das Recht, auf Kosten des Kunden, eine Sicherheit für dessen Kreditwürdigkeit zu verlangen, in Ermangelung welcher Zoontjens befugt ist, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen. Ein dadurch eventuell von Zoontjens erlittener Stagnationsschaden geht auf Rechnung des Kunden.

Artikel 4: Preisänderungen

- 4.1 Wenn es nach Abschluss eines Vertrags zwischen den Parteien zu einer behördlich begründeten Änderung der Höhe von Rohstoffpreisen, von Steuern, Löhnen, Abgaben oder gleich welchen Beiträgen kommt (auch wenn die Umstände für eine solche Änderung bereits bei der Angebotsabgabe absehbar waren), hat Zoontjens das Recht, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn und sofern diese Änderungen die Ausführung des Vertrags beeinflussen, und von Zoontjens nicht erwartet werden kann, dass sie den Vertrag ohne Preiserhöhung erfüllt.
- 4.2 Zu den im vorherigen Absatz gemeinten kostensteigernden Umständen gehören auf jeden Fall Frost oder außergewöhnliche

Wasserstände.

- 4.3 Sofern von der oben genannten Befugnis Gebrauch gemacht wird und Zoontjens den vereinbarten Preis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags erhöhen möchte, ist der Kunde befugt, den Vertrag unter Berücksichtigung der dafür gültigen gesetzlichen Bedingungen aufzulösen, während Zoontjens in dem Fall niemals zur Zahlung irgendeines Schadenersatzes an den Kunden verpflichtet ist.

Artikel 5: Höhere Gewalt

- 5.1 Die Firma Zoontjens wird nicht schadenersatzpflichtig, wenn sie ihre Verpflichtungen infolge von höherer Gewalt nicht, nicht fristgerecht oder nur mangelhaft erfüllen kann.
- 5.2 Unter höherer Gewalt wird verstanden: eine Unzulänglichkeit von Zoontjens, die ihr nicht angelastet werden kann. Eine solche Unzulänglichkeit liegt vor, wenn Zoontjens diese nicht verschuldet hat und sie auch nicht kraft Gesetz oder der handelsüblichen Auffassungen zu ihren Lasten geht. Fälle von höherer Gewalt sind unter anderem: Krieg und Kriegsgefahr, Ausnahmezustand, Mobilmachung, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Betriebsbesetzung, Streiks, Frost, außergewöhnliche Wasserstände, nicht oder nicht fristgerechte Belieferung durch Zulieferer/Hersteller von Zoontjens - die vom Kunden vorgegeben wurden oder auch nicht - Transportprobleme, neue Gesetze, Regelungen und/oder Beschlüsse von Behörden, die die Produktion und/oder die Auslieferung der für den Kunden bestimmten Sachen behindern. Im Falle von höherer Gewalt hat Zoontjens das Recht, ganz in ihrem Ermessen und ohne richterliches Einschreiten die Lieferung so lange auszusetzen, bis die höhere Gewalt beendet wurde, oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dadurch in irgendeiner Weise schadenersatzpflichtig zu werden.

Artikel 6: Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Zahlung von Rechnungen wegen gelieferter Ware hat an Zoontjens auf ein von ihr zu nennendes Bankkonto ohne Abzüge oder Verrechnungen zu erfolgen, und zwar innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht etwas

anderes vereinbart wurde.

- 6.2 Sollte der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung in irgendeiner Form erforderlich ist. In dem Fall schuldet der Kunde Zoontjens die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich eines Satzes von 3 % auf den noch offenen Rechnungsbetrag oder einen Teil davon, gerechnet für jeden Tag, an dem der Kunde sich in Verzug befindet.
- 6.3 Um beim Kunden eine fristgerechte und korrekte Zahlungsmoral zu fördern, hat dieser bei ausbleibender oder nicht fristgerechter Zahlung des fälligen Betrags eine sofort fällige und nicht reduzierbare Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der offenen Hauptforderung zu zahlen, einschließlich MwSt., mit einem Mindestbetrag von € 350,- (in Worten: dreihundertfünfzig Euro), unbeschadet des Rechtes auf vollständigen Schadenersatz.
- 6.4 In allen Fällen, in denen bereits gelieferte Waren, erbrachte Dienstleistungen oder verrichtete Tätigkeiten noch nicht vollständig vom Kunden beglichen wurden, bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von Zoontjens, bis der Kunde all seinen Verpflichtungen gegenüber Zoontjens vollständig erfüllt hat. Das oben Stehende findet entsprechend Anwendung auf alle Forderungen wegen irgendwelcher Unzulänglichkeiten des Kunden in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Zoontjens kraft solcher Verträge.
- 6.5 Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden beziehungsweise einer dritten Partei ein jegliches anderes Recht daran zu gewähren.
- 6.6 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, wenn und sofern dies erforderlich ist, ausschließlich im Rahmen der gewöhnlichen Ausübung seines Unternehmens weiterzuverkaufen. Die Kunde ist verpflichtet, diese Waren ebenfalls nur unter der Bedingung des Eigentumsvorbehalts gemäß dem in diesem Artikel Bestimmten zu liefern. Wenn eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden in angemessener Weise nicht mehr möglich oder zu erwarten ist, ist der Kunde

verpflichtet, Zoontjens unverzüglich und schriftlich über einen anstehenden Verkauf zu informieren.

- 6.7 In allen Fällen ist Zoontjens berechtigt, bei einem Zahlungsrückstand des Kunden die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeit mittels der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes auszusetzen, bis der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- 6.8 In Bezug auf den Umfang der Zahlungsverpflichtung des Kunden kraft des mit Zoontjens geschlossenen Vertrags, dessen Gegenstand der Kauf von Produkten ist, ist die von Zoontjens diesbezüglich geführte (interne) Buchhaltung verbindlich, und zwar vorbehaltlich eines vom Kunden zu erbringenden Gegenbeweises.

Artikel 7: Garantie

- 7.1 In Bezug auf alle gekauften Produkte garantiert Zoontjens, dass diese für die Dauer von zwölf Monaten nach der faktischen Lieferung an den Kunden den diesbezüglichen technischen Spezifikationen entsprechen werden. Nach Ende dieses Zeitraums geht die Gefahr für die Produkte auf den Kunden über. Hinsichtlich der von Zoontjens erbrachten Dienstleistungen garantiert dieser, dass bei der Ausführung dieser Dienstleistungen durch Zoontjens die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers beachtet wurde.
- 7.2 Jegliches Recht auf Garantie entfällt für den Kunden, wenn die Produkte unsachgemäß verwendet wurden.
- 7.3 Im Falle eines Garantieanspruchs des Kunden wird Zoontjens die Produkte in eigenem Ermessen entweder reparieren oder (durch ein gleichwertiges Produkt ersetzen).
- 7.4 Jeglicher Garantieanspruch des Kunden entfällt, wenn der Kunde seinen Garantieanspruch nicht innerhalb einer angemessenen Frist, auf jeden Fall aber innerhalb von zehn Werktagen, nachdem der Kunde den vorliegenden Mangel entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken können, schriftlich bei Zoontjens geltend gemacht hat.

Artikel 8: Haftungsbefreiung

- 8.1 Der Kunde befreit Zoontjens von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter, die möglicherweise aus der Nutzung der verarbeiteten und von Zoontjens gelieferten Waren sowie durch den Einsatz der von Zoontjens abgegebenen technischen Empfehlungen entstehen, und zwar jeweils im weitesten Sinne des Wortes.
- 8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag mit Zoontjens bzw. aus Verpflichtungen, die aus solchen Verträgen hervorgehen, an Dritte zu übertragen. Diese Rechte und Verpflichtungen können auch nicht von Rechts wegen auf einen Dritten übergehen, dies alles vorbehaltlich der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Zoontjens.

Artikel 9: Geistige Eigentumsrechte einschl. Haftungsbefreiung

- 9.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Urheberrechte, an allen von Zoontjens gelieferten und/oder hergestellten Produkten, Empfehlungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfen und Berechnungen verbleiben bei Zoontjens (oder sofern zutreffend bei ihren Lizenzgebern). Es ist dem Kunden verboten, das oben genannte Material Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu zeigen, mit dem Ziel, ein vergleichbares Angebot oder einen ähnlichen Auftrag zu erhalten bzw. irgendeinen Vorteil für sich und/oder Dritte zu erzielen. Wenn Zoontjens kein Auftrag erteilt wird, müssen die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Schriftstücke innerhalb von vierzehn Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung an Zoontjens zurückgeschickt werden. Bei einem Verstoß schuldet der Kunde Zoontjens eine Vergütung für den aus dem Verstoß hervorgehenden Schaden.
- 9.2 Zoontjens befreit den Kunden von Haftungsansprüchen von Dritten in Bezug auf den Verstoß gegen Patent-, Urheber- und/oder Markenrechte, die im direkten Zusammenhang mit dem von Zoontjens an den Kunden im Wege des Vertrags Gelieferten (oder seiner Nutzung) stehen. Die Haftung von Zoontjens in Bezug auf die oben stehenden Verstöße beschränkt sich vollständig und ausschließlich auf die in diesem Artikel 9 genannten Verpflichtungen.
- 9.3 Sofern gerichtlich festgestellt wird, dass die Nutzung des von Zoontjens Gelieferten oder eines Teils davon gegen Patent-, Urheber-

und/oder Markenrechte eines Dritten verstößt und sofern dem Kunden aufgrund dessen die Nutzung des Gelieferten oder irgendeines substantiellen Teils davon durch oder im Namen des Anspruchsberechtigten untersagt wird, wird Zoontjens auf ihre Rechnung, nach ihrem freien Ermessen und nach ihrer Wahl Folgendes unternehmen:

- a) entweder für den Kunden das Recht erwirken, die Nutzung des Gelieferten oder des betreffenden Teils davon fortführen zu können
- b) oder das Gelieferte oder den betreffenden Teil davon durch Sachen ersetzen, die nicht gegen das oben Gemeinte verstoßen
- c) oder das Gelieferte solcherart ändern, dass der Verstoß beendet wird
- d) oder das Gelieferte oder den betreffenden Teil davon gegen eine dann durch Zoontjens in angemessener Form festzustellenden Vergütung zurücknehmen.

9.4 Eine gemäß Artikel 9.3 vorgenommene Änderung und/oder ein Ersatz des Gelieferten oder des betreffenden Teils davon werden möglicherweise nicht zur Folge haben, dass der Kunde in substantieller Weise an den Nutzungsmöglichkeiten des Gelieferten gehindert wird.

9.5 Die Verpflichtung zur Haftungsbefreiung im Sinne dieses Artikels entfällt, wenn und sofern der betreffende Verstoß mit Änderungen im Zusammenhang steht, die der Kunde ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Zoontjens am Gelieferten vorgenommen hat oder von Dritten hat vornehmen lassen oder wenn ein Verstoß auf andere Weise dem Kunden zuzurechnen ist.

SONDERBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF KAUF UND VERKAUF

Artikel 10: Verpflichtungen des Abnehmers

- 10.1 Der Abnehmer sorgt dafür, dass Zoontjens gemäß ihrer Anweisungen fristgerecht über die für die Ausführung der Arbeit erforderlichen Angaben verfügt und weist Zoontjens auf besondere behördliche Vorschriften hin, sofern diese für Zoontjens von Bedeutung sind.
- 10.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, Zoontjens unverzüglich auf für den Abnehmer

offensichtliche Fehler oder Mängel in Konstruktionen, Arbeitsweisen, Baustoffen, Materialien, Hilfsmitteln, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und Kalkulationen hinzuweisen, die Zoontjens laut der von ihr an den Abnehmer überreichten Unterlagen zu liefern bzw. anzuwenden gedenkt.

Artikel 11: Haftung des Abnehmers

- 11.1 Der Abnehmer trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsweisen, für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Anweisungen, sowie für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Angaben und Informationen, wie (aber nicht darauf beschränkt) erteilte Zeichnungen, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen und Skizzenentwürfe.
- 11.2 Bevor der Abnehmer mit der Verarbeitung des Gekauften und der von Zoontjens gelieferten Materialien beginnen kann, müssen die gelieferten Baustoffe auf Sachen wie (aber nicht darauf beschränkt) technische Spezifikationen, Mengen usw. kontrolliert werden.
- 11.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die von Zoontjens gelieferten Materialien von einem Dritten, der im Besitz eines Prozesszertifikats ist, gemäß den Anforderungen eines guten und tauglichen Handwerkers verarbeiten zu lassen. Dabei hat der Abnehmer die Pflicht, dem Dritten die von Zoontjens im Vertrag genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, unter anderem die Verkaufsinformationen, die Verarbeitungs- und Montagerichtlinien, die Produktinformationen, die Wartungsvorschriften bzw. die spezifischen Benutzerinformationen.
- 11.4 Der vom Abnehmer beauftragte Dritte hat die von Zoontjens zugrunde gelegten technischen Rahmenbedingungen in der Arbeit selbst zu kontrollieren und zu recherchieren, und zwar mittels einer Prüfung und ferner unter Einsatz aller Techniken und Hilfsmittel, die gemäß dem Stand der Wissenschaft und der Technik zum Zeitpunkt der Verarbeitung in der betreffenden Branche üblich sind.
- 11.5 Der Abnehmer hat die Pflicht, eine beabsichtigte Abweichung von der technischen Empfehlung unverzüglich

schriftlich an Zoontjens zu melden, ehe die Änderung durchgeführt werden darf.

- 11.6 Wenn die Anforderung einer guten und tauglichen Handwerkerleistung die Verarbeitung von mehr bzw. andersartigen als die im Angebot aufgeführten Baustoffen erfordern bzw. wenn sie mehr bzw. einen andersartigen Einsatz von Arbeit und Geräten als vom Abnehmer kalkuliert erfordern, trägt der Letztgenannte dafür, unter Ausschluss von Zoontjens, die gesamte Verantwortung.
- 11.7 Sofern Zoontjens faktisches Wissen darüber erlangen sollte, dass die von Zoontjens gelieferten Baustoffe entgegen der technischen Empfehlung verarbeitet werden, hat Zoontjens das Recht, weitere Lieferungen zu stoppen, ohne dass dem Abnehmer dadurch irgendein Recht auf Schadenersatz wegen unter anderem, jedoch nicht darauf beschränkt, Bauzeitverlängerung, Anstieg der Baustellenkosten, Unproduktivität, an Dritte zu bezahlende Vertragsstrafen zusteht.

Artikel 12: Verpflichtungen von Zoontjens

- 12.1 Zoontjens gewährleistet, dass sich das Produkt in einem guten Zustand befindet, dass es sich für den im Vertrag genannten Zweck eignet und den gültigen Normen sowie den im Vertrag beschriebenen und an das Produkt gestellten Anforderungen entspricht.
- 12.2 Zoontjens gewährleistet die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Angebots für die Lieferung wichtigen behördlichen Verordnungen und Vorschriften. Die Folgen der Einhaltung von behördlichen Vorschriften mit einem außergewöhnlichen Charakter gehen jedoch nicht zulasten von Zoontjens, es sei denn, dass der Abnehmer ihn zuvor schriftlich über diese Vorschriften informiert hat.

Artikel 13: Lieferfristen

- 13.1 Obwohl die Lieferfristen für Zoontjens ausdrücklich niemals als endgültige Frist anzusehen sind, wird Zoontjens alles daran setzen, ihre Leistungen innerhalb der vom Abnehmer gewünschten Lieferzeit zu erbringen.
- 13.2 Der Abnehmer hat jedoch bei einer eventuellen Überschreitung der angegebenen Lieferfrist keinerlei Anspruch

auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Lieferfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde bzw. wenn die Überschreitung die direkte und unmittelbare Folge des vorsätzlichen und/oder bewusst fahrlässigen Handelns seitens Zoontjens ist.

- 13.3 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen der Überschreitung der Lieferfrist den Auftrag zu stornieren, den Erhalt zu verweigern oder die Zahlung auszusetzen.

Artikel 14: Lieferung und Gefahrübergang

- 14.1 Wurde eine Lieferung frei Haus vereinbart, werden die Waren auf Rechnung und Gefahr von Zoontjens transportiert. In allen anderen Fällen werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers transportiert.
- 14.2 Zoontjens entscheidet, welches Transportmittel dazu verwendet wird.
- 14.3 Wenn beim Transport auf Gefahr von Zoontjens Schäden und/oder Mängel, die bei Ankunft der Waren festgestellt werden können, nicht direkt auf dem dazugehörenden und zurückzuschickenden Frachtbrief, Lieferschein oder auf einem ähnlichen Dokument vermerkt werden, kann Zoontjens dafür nicht haftbar gemacht werden.
- 14.4 Die Gefahr für die Waren geht in folgenden Fällen auf den Abnehmer über:
- bei Lieferung ab Lager, sobald die Waren in die oder auf die Transportmittel geladen wurden
 - bei Lieferung frei Haus, sobald die Waren vor Ort angeliefert und ausgeladen wurden.
- 14.5 Bei Lieferung frei Baustelle braucht Zoontjens die Waren nicht weiter zu transportieren als bis zu der Stelle, die das Fahrzeug auf einem auf akzeptable Weise befahrbaren und sicheren (bzw. sicher gemachten) Gelände erreichen kann. Die faktische Lieferung erfolgt immer neben dem betreffenden Transportmittel, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, die Waren dort direkt in Empfang zu nehmen.
- 14.6 Wenn Lieferung frei Baustelle vereinbart wurde, wird der betreffende Spediteur den Zeitpunkt aufschreiben, an dem die Waren auf der Baustelle eingetroffen sind. Bei Lieferung frei Baustelle wird davon ausgegangen, dass alles in einem einzigen

Vorgang abgeladen werden kann; bei entstandenen Verzögerungen erfasst der Spediteur die Entladestunden auf dem zu überreichenden Frachtbrief, dem Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument. Diese werden dann dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Artikel 15: Reklamationen bei mangelhafter Ware

- 15.1 Es wird davon ausgegangen, dass auf dem bei der Lieferung der Waren überreichten Frachtbrief, Lieferschein oder einem anderen Transportdokument die Menge und die richtige Art der gelieferten Baustoffe erfasst worden sind. Reklamationen, die sich auf sichtbare bzw. auf einfache Weise festzustellende oder zu überprüfende Mängel an der gelieferten Ware beziehen, müssen Zoontjens unter Androhung des Verfalls des Reklamationsanspruchs unverzüglich nach Erhalt der Waren schriftlich und innerhalb von zwei Werktagen nach diesem Erhalt gemeldet werden.
- 15.2 Geringe Abweichungen in Bezug auf Größe, Farbe, Oberfläche, Struktur, eventuelle Kalkausblühungen oder sonstige festgestellte kleine Mängel sind kein Grund zur Beanstandung.
- 15.3 Bevor die Baustoffe auf der Baustelle verwendet werden, hat der Abnehmer die Pflicht, die ihm von Zoontjens gelieferten Baustoffe auf unter anderem die technischen Spezifikationen, die korrekten Mengen und die Übereinstimmung der gelieferten Bestellung mit dem vom Abnehmer bestellten Material zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 15.4 Wenn die Waren unter Vorlage einer Qualitätserklärung im Sinne von Artikel 1 des niederländischen Wohnungsbaugesetzes (*Woningwet*) und/oder des CE-Prüfzeichens geliefert werden, wird davon ausgegangen, dass die Waren gut und tauglich sind, vorbehaltlich eines vom Abnehmer zu erbringenden (technischen) Gegenbeweises.
- 15.5 Wenn und sofern der Abnehmer die Baustoffe auf die Baustelle gebracht und ganz oder teilweise verarbeitet hat, wird das Gelieferte als genehmigt angesehen, vorbehaltlich eines vom Abnehmer zu erbringenden Gegenbeweises.
- 15.6 Reklamationen von versteckten Mängeln an den gelieferten Waren müssen, im Hinblick

auf ihre Art und auf den Zweck, für den sie verarbeitet werden, unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch spätestens zwei Werktage danach, schriftlich an Zoontjens gemeldet werden, damit die Letztgenannte in die Gelegenheit gestellt wird, den gelieferten Posten mittels eines Labortests untersuchen zu lassen.

- 15.7 Wenn eine Reklamation begründet ist, wird Zoontjens ganz in ihrem Ermessen entweder kostenlos Ersatz liefern oder die Kaufsumme der nicht-konformen Produkte erstatten.

Artikel 16: Haftung von Zoontjens bei Kauf und Verkauf

- 16.1 In allen Fällen, in denen Zoontjens zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, unabhängig von der (gesetzlichen) Haftungsgrundlage und in allen Fällen pro Ereignis oder pro Reihe von Ereignissen mit einer gemeinsamen Ursache, beschränkt sich dieser Schadenersatz auf die Vergütung des direkten Schadens bis zu dem Betrag, der im betreffenden Fall tatsächlich im Wege der dann Anwendung findenden Haftpflichtversicherung von Zoontjens ausgezahlt wird. Sollte aus welchem Grund auch immer keine Auszahlung kraft der oben gemeinten Versicherung erfolgen, beschränkt sich jegliche Haftung von Zoontjens auf die Vergütung des direkten Schadens in Höhe von 50 Prozent der Rechnungssumme (ohne MwSt.), entsprechend der Lieferung, bei deren Ausführung der Schaden entstanden ist. Unter einem direkten Schaden werden alle Schäden verstanden, die keine Folgeschäden sind. Für Folgeschäden, wie Gewinneinbußen, Umsatzeinbußen, verpasste Chancen (worunter entgangene Aufträge), Verzögerungen am Bau, an Dritte zu zahlende Vertragsstrafen, sogenannte Ausbauschäden, Gewinneinbußen, kann Zoontjens niemals haftbar gemacht werden.
- 16.2 Die in diesem Artikel 16 genannten Haftungseinschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem und/oder bewusst fahrlässigem Handeln von Zoontjens und/oder ihrer Führungskräfte.

Artikel 17: Auflösung

- 17.1 Der Vertrag über Kauf/Verkauf endet in den folgenden Fällen zwischenzeitlich unverzüglich und von Rechts wegen: wenn gegen den Abnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn ihm ein gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt wird, wenn er die

Verfügungsgewalt über seine Angelegenheiten verliert, wenn bei ihm eine Pfändung erfolgt, wenn er seinen Beruf oder sein Unternehmen nicht mehr ausübt. In allen oben genannten Fällen hat Zoontjens eine direkt fällige Forderung an den Abnehmer, welche dem Stand der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Produkten entspricht, unbeschadet des Rechtes von Zoontjens auf Schadenersatz.

- 17.2 Wenn die dem Abnehmer aufgetragene Arbeit, zwecks deren Ausführung Zoontjens Lieferungen vornimmt, ausgesetzt oder vorübergehend stillgelegt wird, hat Zoontjens Anspruch auf Ersatz des (Stagnations-)Schadens, den sie infolge der Aussetzung erleidet.
- 17.3 Wenn die dem Abnehmer aufgetragene Arbeit, zwecks deren Ausführung Zoontjens Lieferungen vornimmt, in unvollendetem Zustand beendet wird, hat der Abnehmer das Recht, den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. In diesem Fall hat Zoontjens Anspruch auf den Preis zuzüglich der Kosten, die ihr infolge der nicht erfolgten Beendigung entstanden sind, und abzüglich der Kosten, die sie durch den vorzeitigen Abbruch eingespart hat. Das oben Stehende lässt den Anspruch von Zoontjens auf Schadenersatz unberührt. Zu diesem Schadenersatzanspruch gehören unter anderem, aber nicht darauf beschränkt, Kosten wegen Unproduktivität und Leerlauf wegen fehlender Aufträge.

SONDERBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (TECHNISCHE) EMPFEHLUNGEN

Artikel 18: (Technische) Empfehlungen

- 18.1 Als Servicedienstleistung erteilt Zoontjens auf Wunsch des Kunden eine Empfehlung in Form von Verkaufsinformationen.
- 18.2 Zoontjens erstellt die Empfehlung anhand einiger technischer Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen, unter anderem der Druckfestigkeit des Untergrunds, wobei der Kunde die Gewähr für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben übernimmt.
- 18.3 Obwohl Zoontjens alles daran setzen wird, entsprechend dem Stand der Technik zum Datum der Empfehlung alle relevanten

technischen Aspekte zu benennen, die für die Durchführung des Projekts von Bedeutung sind, sind die von Zoontjens erteilten Empfehlungen völlig unverbindlich und haftet Zoontjens nicht für eventuelle Fehler bzw. Unterlassungen in Bezug auf die Dokumentation sowie auf Ratschläge, angegebene Maße, technische Merkblätter, Proben, Inspektionen und Kalkulationsempfehlungen.

- 18.4 Es ist dem Kunden bekannt, dass die betreffende technische Empfehlung projektspezifisch ist und auf dem Erwerb und der Verarbeitung der von Zoontjens hergestellten Baustoffe basiert. Es ist dem Kunden verboten, die von Zoontjens erteilten technischen Empfehlungen bei der Verarbeitung von Materialien von Dritten einzusetzen.
- 18.5 Es ist dem Kunden bekannt, dass Zoontjens dem Kunden meist in der Entwurfsphase eine technische Empfehlung erteilt, sodass die technischen Voraussetzungen oftmals auf der Grundlage der Dokumentation und die vorausgesetzten Rahmenbedingungen für die Arbeit faktisch abweichen können, was sich auf einen genannten Richtpreis im Sinne von Artikel 2.6 ff. dieser Geschäftsbedingungen auswirken kann.
- 18.6 Auch bei technischen Empfehlungen finden die in Artikel 16 genannten Haftungseinschränkungen ungekürzt Anwendung.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

Artikel 19: Verpflichtungen des Auftraggebers

- 19.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Zoontjens rechtzeitig über Folgendes verfügen kann:
- a: über Genehmigungen, Befreiungen oder ähnliche Bescheide, die für die Konzeption der Arbeit erforderlich sind
 - b: über das Gelände oder das Gewässer, auf dem oder in dem die Arbeit ausgeführt werden muss
 - c: über die erforderlichen aktuellen Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Datenträger
 - d: über das, was der Auftraggeber kraft des Vertrags zur Verfügung stellen muss.

- 19.2 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Vorgehensweisen einschließlich des Einflusses, welche die Bodenbeschaffenheit darauf ausübt, sowie die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Anweisungen.
- 19.3 Sollten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Baustoffe oder Hilfsmittel Mängel aufweisen, haftet der Auftraggeber für den dadurch verursachten direkten und indirekten Schaden.
- 19.4 Wenn gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen höhere Anforderungen an die Arbeit stellen als im Vertrag vereinbart wurde, werden die Änderungen der Arbeit, welche für die Erfüllung dieser Anforderungen erforderlich sind, als Mehrarbeit in Rechnung gestellt.
- 19.5 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für eine eventuelle Verunreinigung der Baustelle, der aus der Arbeit hervorgehenden alten Baustoffe oder der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustoffe. Die aus der Arbeit hervorgehenden alten Baustoffe bleiben Eigentum des Auftraggebers. Zoontjens haftet nicht für die Beschaffenheit der aus der Arbeit hervorgehenden Baustoffe.
- 19.6 Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und korrekte Koordination der Arbeiten von Nebenunternehmern von Zoontjens verantwortlich.
- 19.7 Der Auftraggeber trägt jederzeit die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm oder in seinem Namen erteilten Angaben, Aufträge und Anweisungen.
- 19.8 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die bezeichnete Baustelle für die Lagerung der Baustoffe geeignet und dass diese vor Diebstahl geschützt ist.
- 19.9 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und sonstigen Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und dass diese während der Ausführung der Arbeit beibehalten werden.
- 19.10 Der Auftraggeber wird den bei der Verarbeitung und Montage der Materialien auf der Baustelle verwendeten Baustrom

sowie das Prozesswasser kostenlos zur Verfügung stellen ebenso wie die erforderlichen Sanitäranlagen.

Artikel 20: Verpflichtungen von Zoontjens

- 20.1 Zoontjens ist verpflichtet, die Arbeiten gemäß den Bestimmungen des Vertrags auszuführen und all das zu verrichten, was nach der Art des Vertrags kraft Gesetz, der Billigkeit oder der Nutzung gefordert wird bzw. was zu einer ordentlichen Anwendung der Baustoffe gehört.
- 20.2 Es wird davon ausgegangen, dass Zoontjens mit den für die Ausführung der Arbeiten relevanten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen bekannt ist. Zoontjens wird die Arbeiten gemäß den Anforderungen eines guten und tauglichen Handwerkers ausführen, wobei Zoontjens bestimmte Bestandteile der Arbeiten bzw. auch die kompletten Arbeiten von einem Subunternehmer ausführen lassen kann; Zoontjens bleibt aber trotzdem dem Auftraggeber gegenüber für diese Bestandteile der Arbeit verantwortlich.
- 20.3 Wenn vom Auftraggeber oder in seinem Namen die Einschaltung eines bestimmten Subunternehmers vorgeschrieben wird, und dieser vorgeschriebene Subunternehmer seine Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordentlich erfüllt, und wenn Zoontjens in angemessener Weise alles Erforderliche unternommen hat, um eine Erfüllung und/oder Schadenersatz zu erwirken, wird der Auftraggeber Zoontjens, die ihr entstandenen Mehrkosten bei der Ausführung erstatten, sofern diese Zoontjens nicht vom Subunternehmer erstattet wurden. Demgegenüber wird Zoontjens dem Auftraggeber, auf dessen erste Anforderung hin, ihre Forderung auf den vorgeschriebenen Subunternehmer bis zu dem Betrag abtreten, den der Auftraggeber ihr erstattet hat.
- 20.4 Wenn die in Artikel 19 Absatz 2 gemeinten Konstruktionen, Vorgehensweisen, Aufträge und Anweisungen offensichtlich derartige Fehler enthalten oder Mängel aufweisen, dass Zoontjens gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn sie den betreffenden Teil der Arbeit ausführen würde, ohne den Auftraggeber schriftlich darüber zu informieren, haftet sie für die schädlichen Folgen ihrer Unzulänglichkeit; eventuelle daraus hervorgehende

Folgeschäden ausdrücklich ausgenommen.

- 20.5 Die vorvertragliche Warnverpflichtung kraft Artikel 7: 754 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek* - BW) liegt nur bei Zoontjens, wenn sie in der Submissions- bzw. Kalkulationsphase des Projekts in den vom Auftraggeber übermittelten Angaben Widersprüchlichkeiten entdeckt hat, sofern diese Angaben bei der Berechnung der Submissionssumme von Bedeutung waren.

Artikel 21: Zuzahlungen

- 21.1 Unter Zuzahlungen wird das Recht von Zoontjens verstanden, abgesehen von der Submissionssumme zuzüglich der darüber anfallenden Mehrwertsteuer Anspruch auf eine finanzielle Vergütung zu erheben, und zwar in folgenden Fällen:
- a) in allen Fällen, in denen es Zoontjens aufgrund von dem Auftraggeber zuzuschreibenden Umständen (alle Fälle, die in Artikel 19 dieser Geschäftsbedingungen beschrieben werden) oder aufgrund von Änderungen, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen an der Arbeit vorgenommen werden, nicht zugemutet werden kann, dass die Arbeit innerhalb der vereinbarten Frist übergeben wird
 - b) in allen Fällen, in denen Zoontjens schriftlich ihre Warnverpflichtung kraft Artikel 20 Absatz 4 dieser Geschäftsbedingungen erfüllt hat, und sich die Ausführung der Arbeiten verzögert
 - c) in all jenen Fällen, in denen die Unterschiede zwischen dem sich während der Ausführung offenbarenden Zustand der bestehenden Gebäude, Arbeiten und Grundstücke einerseits und die im Vertrag und in den dazu gehörenden technischen Unterlagen andererseits, solcher Art sind, dass die Folgen dieser Unterschiede billigerweise nicht zu Lasten von Zoontjens gehen können
 - d) in allen anderen Fällen, in denen die Arbeit stagniert, ausgesetzt wird, von behördlicher Seite stillgelegt wird oder in denen im Auftrag vom Auftraggeber arbeitende Nebenunternehmer nicht fristgerecht handeln
 - e) in allen Fällen, in denen kostensteigernde Umstände vorliegen, die solcherart sind, dass bei Abschluss des Vertrags nicht berücksichtigt werden

musste, dass dieses Risiko sich erheben könnte und dass sich die Kosten dadurch erheblich steigern würden. Davon ist die Rede, wenn pro Kostenposten eine Steigerung von 10 Prozent hinsichtlich der vereinbarten Submissionssumme erfolgt.

- 21.2 In allen in Artikel 21.1 genannten Fällen informiert Zoontjens den Auftraggeber baldmöglichst und schriftlich, auf jeden Fall aber zu einem solchen Zeitpunkt, dass der Auftraggeber die sachdienlichen Angaben zusammentragen kann. Beim Zusammentragen dieser Angaben wird Zoontjens ihre Unterstützung gewährleisten.
- 21.3 Sofern Zoontjens Anspruch auf eine Zuzahlung erheben kann, hat Zoontjens das Recht, ihre Arbeiten so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber den Betrag der Zuzahlung schriftlich bestätigt hat.
- 21.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber und Zoontjens sich nicht über die Höhe des Betrags der Zuzahlung einigen können, werden die Parteien sich bemühen, außergerichtlich eine einvernehmliche Lösung der finanziellen Auseinandersetzung zu erzielen und zwar durch den Einsatz eines externen Sachverständigen - eines Mitglieds der *Vereniging van de Nederlandse Kostendeskundigen* - der, nachdem er die Parteien dazu gehört hat, eine verbindliche Empfehlung abgeben wird.
- 21.5 Der Auftraggeber hat das Recht, in schriftlicher Form angemessene und ausführbare Änderungen im Vertrag, in den Arbeiten oder in den Bedingungen zur Ausführung der Arbeit vorzunehmen. Zoontjens leistet entsprechenden Änderungsaufträgen Folge, auch wenn sich dadurch der Umfang der Arbeiten steigert oder reduziert, sofern dadurch die Summen der Zuzahlungen und der Abgaben jeweils nicht höher sind als 15 Prozent der Submissionssumme bzw. sofern der Saldo dieser Zuzahlungen und Abgaben nicht höher ist als 10 Prozent der Submissionssumme, die Mehrwertsteuer nicht mit einbegriffen.

Artikel 22: Projektverwaltung

- 22.1 Zoontjens führt über die Arbeit eine Projektverwaltung, in der unter anderem Folgendes erfasst wird:
- Fortschritt und Stand der Arbeiten

- Schlechtwettertage und gewährter Aufschub der Übergabe
- Zufuhr und Abtransport sowie Genehmigung von Baustoffen
- Änderungen in der Arbeit, verarbeitete Mengen, Erfassung von Arbeitsstunden
- Aufnahme, Genehmigung und Übergabe der Arbeit
- schriftliche Meldungen kraft Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen.

22.2 Die Projektverwaltung von Zoontjens liefert zwischen den Parteien den zwingenden Beweis, vorbehaltlich eines vom Auftraggeber vorzulegenden Gegenbeweises.

Artikel 23: Haftung bei einem Werkvertrag

- 23.1 In Abweichung von Artikel 7: 761 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek* - BW) verjährt die Rechtsforderung wegen eines Mangels in der übergebenen Arbeit auf jeden Fall nach Ablauf von 5 Jahren nach der Übergabe. Die Bestimmungen in Artikel 7: 761 Absatz 1 BW bleiben unverändert wirksam.
- 23.2 Die Übergabe der Arbeit von Zoontjens erfolgt mittels eines von Zoontjens erstellten Übergabeprotokolls, welches vom Auftraggeber unterzeichnet wird. In allen Fällen wird die Arbeit als übergeben angesehen, wenn der Auftraggeber zur faktischen Nutzung der Arbeit übergegangen ist. Ab dem Datum der Übergabe ist der Auftraggeber zur selbstständigen Versicherung der Arbeit verpflichtet.
- 23.3 Es gelten ebenfalls die Artikel 16.1 und 16.2 dieser Geschäftsbedingungen.
- 23.4 Neben der Haftung, die sich aus Absatz 1 dieses Artikels ergibt, kann Zoontjens kraft einer von ihr abgegebenen Garantie im Sinne von Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen haftbar sein.

Artikel 24: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 24.1 Auf alle mit Zoontjens abgeschlossenen Verträge und für alle daraus hervorgehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien findet das niederländische Recht Anwendung; sofern es sich um einen Vertrag über den Kauf von Produkten handelt, wird

dabei das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

24.2 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, auch solche, die nur von einer Partei als Streitigkeit angesehen werden, werden unter Ausschluss des gewöhnlichen Gerichts von einem Schiedsgericht entschieden, und zwar gemäß den Bestimmungen in der Satzung und der Geschäftsordnung des niederländischen Schiedsgerichts für Bauunternehmen „Stichting Raad van Arbitrage voor de Bouw“. Dabei gilt die Fassung der Satzung, die zum Zeitpunkt, zu dem die Streitigkeit anhängig gemacht wird, Gültigkeit hat.

24.3 Nur im Ermessen von Zoontjens kann diese sich abweichend von Absatz 2 dazu entscheiden, die oben beschriebenen Streitigkeiten bei einem zuständigen staatlichen Gericht anhängig zu machen.